

1063 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 2. 6. 1993

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

PROTOCOL

ADJUSTING THE AGREEMENT ON A COMMITTEE OF MEMBERS OF PARLIAMENT OF THE EFTA STATES

THE REPUBLIC OF AUSTRIA,
THE REPUBLIC OF FINLAND,
THE REPUBLIC OF ICELAND,
THE PRINCIPALITY OF LIECHTENSTEIN,
THE KINGDOM OF NORWAY AND
THE KINGDOM OF SWEDEN,

WHEREAS the Agreement on the European Economic Area, hereinafter referred to as the EEA Agreement, was signed in Oporto on 2 May 1992;

WHEREAS the Agreement on a Committee of Members of Parliament of the EFTA States, hereinafter referred to as the Parliamentary Committee Agreement, was signed in Reykjavik on 20 May 1992;

WHEREAS it has become clear that one of the Signatories to the EEA Agreement, the Swiss Confederation, is not in a position to ratify the EEA Agreement or the Parliamentary Committee Agreement and that therefore those Agreements will not apply to Switzerland;

WHEREAS a Protocol Adjusting the EEA Agreement is signed on the same day as this Protocol;

WHEREAS a new date for the entry into force of the Parliamentary Committee Agreement has to be laid down;

WHEREAS special provisions are required for the entry into force of the Parliamentary Committee Agreement as regards the Principality of Liechtenstein;

ANPASSUNGSPROTOKOLL

ZUM ABKOMMEN ÜBER EINEN PARLAMENTARISCHEN AUSSCHUSS DER EFTA-STAATEN

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,
DIE REPUBLIK FINNLAND,
DIE REPUBLIK ISLAND,
DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN,
DAS KÖNIGREICH NORWEGEN UND
DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „das EWR-Abkommen“ genannt, am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnet wurde;

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß das Abkommen über einen Parlamentarischen Ausschuß der EFTA-Staaten, nachstehend „das Abkommen über den Parlamentarischen Ausschuß“ genannt, am 20. Mai 1992 in Reykjavik unterzeichnet wurde;

IN ANBETRACHT des zu Tage getretenen Umstandes, daß einer der Unterzeichner des EWR-Abkommens, nämlich die Schweizerische Eidgenossenschaft, nicht in der Lage ist, das EWR-Abkommen und das Abkommen über den Parlamentarischen Ausschuß zu ratifizieren und daß diese Abkommen daher auf die Schweiz nicht anzuwenden sind;

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß ein Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen am gleichen Tag wie dieses Protokoll unterzeichnet wird;

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß ein neuer Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Abkommens über den Parlamentarischen Ausschuß festgelegt werden muß;

IN ANBETRACHT des Umstandes, daß das Inkrafttreten des Abkommens über den Parlamentarischen Ausschuß für das Fürstentum Liechtenstein besondere Bestimmungen erfordert;

WHEREAS a number of adjustments to the Parliamentary Committee Agreement are necessary as a consequence of the non-ratification by Switzerland;

HAVE DECIDED to conclude the following Protocol:

Article 1

1. The Parliamentary Committee Agreement, as adjusted by this Protocol, shall enter into force on the date of entry into force of this Protocol, between the Republic of Austria, the Republic of Finland, the Republic of Iceland, the Kingdom of Norway and the Kingdom of Sweden.

2. As regards the Principality of Liechtenstein, the Parliamentary Committee Agreement, as adjusted by this Protocol, shall enter into force on the same day as the EEA Agreement enters into force for Liechtenstein.

Article 2

The Parliamentary Committee Agreement shall be adjusted in accordance with Articles 3 to 5 of this Protocol.

Article 3

Article 1 (1) shall be replaced by the following:

“1. The Parliaments of the EFTA States shall, from among their own members, each appoint members for participation in the EEA Joint Parliamentary Committee provided for in Article 95 of the EEA Agreement, in accordance with the following:

- from the Parliaments of Austria and Sweden eight members;
- from the Parliament of Finland seven members;
- from the Parliament of Norway six members; and
- from the Parliament of Iceland four members.

As from the entry into force of the Parliamentary Committee Agreement for Liechtenstein, the number of members to be appointed by each Parliament shall be:

- from the Parliaments of Austria and Sweden eight members;
- from the Parliaments of Finland and Norway six members;
- from the Parliament of Iceland three members; and
- from the Parliament of Liechtenstein two members.”

Article 4

Article 12 shall be replaced by the following:

“The Committee shall adopt its rules of procedure acting by a majority of the National

IN ANBETRACHT der Notwendigkeit für Anpassungen des Abkommens über den Parlamentarischen Ausschuß, die sich daraus ergibt, daß die Schweiz nicht ratifiziert hat;

HABEN BESCHLOSSEN, folgendes Protokoll zu schließen:

Artikel 1

1. Das Abkommen über den Parlamentarischen Ausschuß, angepaßt durch dieses Protokoll, tritt an jenem Tag in Kraft, an dem dieses Protokoll in Kraft tritt, und zwar zwischen der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden.

2. Für Liechtenstein tritt das Abkommen über den Parlamentarischen Ausschuß, angepaßt durch dieses Protokoll, am selben Tag in Kraft, an dem das EWR-Abkommen für Liechtenstein in Kraft tritt.

Artikel 2

Das Abkommen über den Parlamentarischen Ausschuß wird gemäß den Artikeln 3 bis 5 dieses Protokolls angepaßt.

Artikel 3

Artikel 1 Absatz 1 wird durch folgendes ersetzt:

„1. Die Parlamente der EFTA-Staaten ernennen die Mitglieder für die Beteiligung an dem von Artikel 95 des EWR-Abkommens vorgesehenen Gemeinsamen Parlamentarischen EWR-Ausschuß aus dem Kreis ihrer eigenen Mitglieder nach folgender Maßgabe:

- je acht Mitglieder der Parlamente Österreichs und Schwedens;
- sieben Mitglieder des Parlaments von Finnland;
- sechs Mitglieder des Parlaments von Norwegen; und
- vier Mitglieder des Parlaments von Island.

Wenn das Abkommen über den Parlamentarischen Ausschuß für Liechtenstein in Kraft tritt, gilt für die Anzahl der von den einzelnen Parlamenten zu ernennenden Mitglieder folgendes:

- je acht Mitglieder der Parlamente Österreichs und Schwedens;
- je sechs Mitglieder der Parlamente Finnlands und Norwegens;
- drei Mitglieder des Parlaments von Island; und
- zwei Mitglieder des Parlaments von Liechtenstein.“

Artikel 4

Artikel 12 wird durch folgendes ersetzt:

„Der Ausschuß gibt sich mit der Mehrheit der nationalen Delegationen eine Geschäftsordnung,

1063 der Beilagen

3

Delegations; members appointed by each Parliament forming a National Delegation."

wobei die von einem Parlament gewählten Mitglieder eine Delegation bilden."

Article 5

Article 16 (3) shall be replaced by the following:

"3. The present Agreement shall enter into force on the date and under the conditions provided for in Article 1 of the Protocol Adjusting the Agreement on a Committee of Members of Parliament of the EFTA States."

Article 6

1. This Protocol is drawn up in a single original and is authentic in the English language.

2. This Protocol shall be ratified by the Contracting Parties in accordance with their respective constitutional requirements.

It shall be deposited with the Government of Sweden which shall transmit certified copies to all the other Contracting Parties.

The instruments of ratification shall be deposited with the Government of Sweden which shall notify all the other Contracting Parties.

3. This Protocol shall enter into force on 1 July 1993, provided that the EEA Agreement enters into force on that date and provided that all the Contracting Parties referred to in Article 1 (1) of this Protocol have deposited their instruments of ratification of the Parliamentary Committee Agreement and of this Protocol before that date. After that date, this Protocol shall enter into force on the date the EEA Agreement enters into force or when all instruments of ratification of the Parliamentary Committee Agreement and of this Protocol have been deposited by all the Contracting Parties referred to in Article 1 (1) of this Protocol, whichever date is the later.

4. As regards Liechtenstein, this Protocol shall enter into force on the same date as the EEA Agreement enters into force for Liechtenstein, provided that Liechtenstein has deposited its instruments of ratification of the Parliamentary Committee Agreement and of this Protocol.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned plenipotentiaries, being duly authorized thereto, have signed this Protocol.

DONE at Brussels, this 17th day of March 1993, in a single authentic copy in the English language which shall be deposited with the Government of Sweden. The Depositary shall transmit certified copies to all signatory States and States acceding to the Agreement on a Committee of Members of Parliament of the EFTA States.

Artikel 5

Artikel 16 Absatz 3 wird durch folgendes ersetzt:

„3. Dieses Abkommen tritt zu dem Zeitpunkt und unter den Bedingungen in Kraft, die im Anpassungsprotokoll zum Abkommen über einen Parlamentarischen Ausschuß der EFTA-Staaten vorgesehen sind.“

Artikel 6

1. Dieses Protokoll ist in einer Urschrift abgefaßt und in englischer Sprache verbindlich.

2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung durch die Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Es wird bei der Regierung von Schweden hinterlegt; diese übermittelt den anderen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift.

Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung von Schweden hinterlegt, welche die anderen Vertragsparteien hieron in Kenntnis setzt.

3. Dieses Protokoll tritt am 1. Juli 1993 in Kraft, vorausgesetzt, daß das EWR-Abkommen zu jenem Zeitpunkt in Kraft tritt und daß alle in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vertragsparteien dieses Protokolls ihre Ratifikationsurkunden zum Abkommen über den Parlamentarischen Ausschuß und zu diesem Protokoll vor diesem Datum hinterlegt haben. Nach diesem Datum tritt dieses Protokoll zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem das EWR-Abkommen in Kraft tritt oder zu dem alle Ratifikationsurkunden zum Abkommen über den Parlamentarischen Ausschuß und zu diesem Protokoll der in Artikel 1 Absatz 1 dieses Protokolls genannten Vertragsparteien hinterlegt worden sind, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

4. Für Liechtenstein tritt dieses Protokoll zum selben Zeitpunkt in Kraft, zu dem das EWR-Abkommen für Liechtenstein in Kraft tritt, vorausgesetzt, daß Liechtenstein seine Ratifikationsurkunden zum Abkommen über den Parlamentarischen Ausschuß und zu diesem Protokoll hinterlegt hat.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

GESCHEHEN zu Brüssel am 17. März 1993, in einer Urschrift in englischer Sprache, die bei der Regierung von Schweden hinterlegt wird. Der Depositär wird beglaubigte Kopien an alle Unterzeichnerstaaten und Staaten übermitteln, die dem Abkommen über einen Parlamentarischen Ausschuß der EFTA-Staaten beitreten.

VORBLATT**Problem:**

Nach der Abwendung der Schweiz vom EWR ist auch das Abkommen über einen Parlamentarischen Ausschuß der EFTA-Staaten, das für die künftige Zusammenarbeit der EFTA-Staaten im EWR auf der parlamentarischen Ebene einen geeigneten institutionellen Rahmen schaffen soll, an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

Problemlösung:

Abschluß des vorliegenden als „Anpassungsprotokoll“ bezeichneten Abkommens.

Alternative:

Soweit eine Zusammenarbeit der EFTA-Staaten im EWR auf der parlamentarischen Ebene im vorgesehenen institutionellen Rahmen auch ohne die Schweiz angestrebt wird, keine.

Kosten:

Das Anpassungsprotokoll bewirkt keine zusätzlichen finanziellen Belastungen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Im Anschluß an das am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnete Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen, siehe 460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen XVIII. GP) sowie an die zu diesem Anlaß unterzeichneten EFTA-internen Abkommen zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (siehe 583 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen XVIII. GP) und betreffend einen Ständigen Ausschuß (siehe 584 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen XVIII. GP) wurde am 20. Mai 1992 in Reykjavik das Abkommen über einen Parlamentarischen Ausschuß der EFTA-Staaten unterzeichnet und von Österreich nach seiner parlamentarischen Genehmigung (siehe 686 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP) ratifiziert. Dieses Abkommen, mit dem ein geeigneter institutioneller Rahmen für die künftige Zusammenarbeit der EFTA-Staaten im EWR auf der parlamentarischen Ebene geschaffen werden soll, ist ratifikationsbedürftig und verbindet darüber hinaus sein eigenes Inkrafttreten mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens.

2. Seit der Abwendung der Schweiz vom EWR wird von den anderen EFTA-Staaten und von der EG-Seite das Inkrafttreten des EWR-Abkommens innerhalb eines nunmehr eingeschränkten Kreises von Vertragsparteien angestrebt. Mit dieser Zielsetzung wurde das Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen verhandelt (siehe 1007 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP), das am 17. März 1993 in Brüssel unterzeichnet wurde und derzeit den jeweiligen Verfahren der Genehmigung oder Ratifikation unterliegt. Das Inkrafttreten des EWR-Abkommens in der Fassung seines Anpassungsprotokolls würde jedoch nicht ausreichen, um seinerseits auch das Abkommen über den Parlamentarischen Ausschuß der EFTA-Staaten in Kraft zu setzen, solange die Ratifikationsklausel des letzteren auf alle ursprünglichen Unterzeichner abstellt und somit wegen der Abkehr der Schweiz vom EWR nicht durchgeführt werden kann.

3. Um das Abkommen über einen Parlamentarischen Ausschuß der EFTA-Staaten dennoch ge-

meinsam mit dem angepaßten EWR-Abkommen in Kraft treten zu lassen, bedarf es eines eigenen Anpassungsprotokolls, dh. eines zusätzlichen Vertragsinstruments, dessen wichtigste Regelungen darin zu bestehen haben, das Inkrafttreten ohne die Schweiz zu bewirken (siehe im Besonderen Teil zu Artikel 1 Absatz 1 und zu Artikel 5) und eine neue Aufteilung der vorgesehenen Zahl von insgesamt 33 Mitgliedern des Parlamentarischen Ausschusses auf die Parlamente der übrigen EFTA-Staaten vorzusehen (siehe im Besonderen Teil zu Artikel 3); wobei für Liechtenstein — wie im Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen — eine Sonderregelung erforderlich ist (siehe unten im sechsten Absatz).

4. Das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Parlamentarischen Ausschuß der EFTA-Staaten wurde von Österreich, den nordischen EFTA-Staaten und Liechtenstein gemeinsam mit den Anpassungsprotokollen zum Abkommen der EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs und zum Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten und gleichzeitig mit den Verhandlungen mit der EG-Seite über das Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen ausgearbeitet. Die Unterzeichnung der drei EFTA-internen Anpassungsprotokolle fand in Brüssel am Tag der Unterzeichnung des Anpassungsprotokolls zum EWR-Abkommen, dh. am 17. März 1993, statt.

5. In den drei EFTA-internen Anpassungsprotokollen findet die gleiche rechtliche Vorgangsweise ihren Niederschlag wie im Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen, nämlich die, daß die Mehrzahl der im unterzeichneten Vertragstext vorgesehenen Vertragsparteien eines unterzeichneten, aber mangels Erfüllung der betreffenden Voraussetzungen nicht in Kraft getretenen völkerrechtlichen Vertragsinstruments durch eine zusätzliche völkerrechtliche Willenserklärung das Inkrafttreten dieses Vertragsinstruments im Verhältnis untereinander beschließen und im unterzeichneten Vertragstext bestimmte Änderungen vornehmen. Das inhaltlich angepaßte Abkommen über einen Parlamentarischen Ausschuß der EFTA-Staaten wird dadurch nicht zur bloßen Anlage des Anpassungsprotokolls, sondern tritt als selbständiger völkerrechtlicher Vertrag in Kraft. Dies ergibt

sich auch hier aus den Schlußbestimmungen des Anpassungsprotokolls, in denen vorgesehen ist (siehe im Besonderen Teil zu Artikel 6 Absatz 3), daß das in den Schlußbestimmungen des Abkommens über einen Parlamentarischen Ausschuß der EFTA-Staaten vorgesehene Ratifikationsverfahren von Österreich und den nordischen EFTA-Staaten durchgeführt wird, und zwar als Voraussetzung für das Inkrafttreten sowohl des Abkommens als auch des Anpassungsprotokolls, das ebenfalls einem Ratifikationsverfahren unterliegt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist für beide Vertragsinstrumente der gleiche. Sie gelten in der Folge nebeneinander, und zwar in unterschiedlicher Weise. Einerseits wird das Abkommen mit den durch das Anpassungsprotokoll vorgenommenen Änderungen in Kraft stehen, sodaß sich die Zusammenarbeit der EFTA-Staaten im EWR auf der parlamentarischen Ebene auf das angepaßte Abkommen gründen wird (während das Anpassungsprotokoll nach dem Inkrafttreten beider Instrumente in dieser Hinsicht seine Aufgabe erfüllt hat). Andererseits wird der Zeitpunkt der künftigen Beteiligung Liechtensteins am Parlamentarischen Ausschuß der EFTA-Staaten unmittelbar durch das Anpassungsprotokoll bestimmt.

6. Die Notwendigkeit einer Sonderregelung für Liechtenstein ergibt sich daraus, daß nach den Bestimmungen des Anpassungsprotokolls zum EWR-Abkommen Liechtenstein erst zu einem späteren Zeitpunkt als Österreich und die nordischen EFTA-Staaten, nach der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, am EWR teilnehmen wird. Da die gleichberechtigte liechtensteinische Teilnahme im Parlamentarischen Ausschuß erst ab dem Zeitpunkt seiner Teilnahme am EWR sinnvoll erscheint, war vorzusehen, daß für Liechtenstein das Abkommen über den Parlamentarischen Ausschuß der EFTA-Staaten und sein Anpassungsprotokoll erst zu jenem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem auch das EWR-Abkommen für Liechtenstein in Kraft tritt (siehe im Besonderen Teil zu Artikel 6 Absatz 4).

7. Das Anpassungsprotokoll zu dem im Gesetzesrang genehmigten Abkommen über einen Parlamentarischen Ausschuß der EFTA-Staaten ist gesetzändernd und gesetzesergänzend und bedarf deshalb der Genehmigung des Nationalrats gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Es hat keinen politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Das Anpassungsprotokoll ist zur unmittelbaren Anwendung geeignet, weshalb ein Beschuß gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist. Es ist in englischer Sprache authentisch; seine Übersetzung ins Deutsche wurde im Einvernehmen mit Liechtenstein hergestellt.

8. Mit dem Inkrafttreten des Anpassungsprotokolls zum Abkommen über einen Parlamentarischen Ausschuß der EFTA-Staaten werden keine Mehrkosten verbunden sein.

Besonderer Teil

Zur Präambel:

Hier wird auf die Vorgeschichte der Unterzeichnung des EWR-Abkommens und des Abkommens über einen Parlamentarischen Ausschuß der EFTA-Staaten, auf die Abkehr der Schweiz vom EWR und auf die Unterzeichnung des Anpassungsprotokolls zum EWR-Abkommen verwiesen. Ferner werden die mit dem vorliegenden Anpassungsprotokoll zu verwirklichenden Anliegen angeführt (Festlegung eines neuen Zeitpunktes für das Inkrafttreten des Abkommens über einen Parlamentarischen Ausschuß der EFTA-Staaten, Sonderregelung für Liechtenstein, Anpassung des genannten Abkommens).

Zu Artikel 1 und zu Artikel 5:

Auf die in Artikel 1 Absatz 1 enthaltene Kernbestimmung über die Inkraftsetzung des Abkommens über einen Parlamentarischen Ausschuß der EFTA-Staaten „angepaßt durch dieses Protokoll“ zwischen Österreich und den nordischen EFTA-Staaten wurde bereits im dritten Absatz des Allgemeinen Teils eingegangen. Artikel 5 nimmt die Änderung der im unterzeichneten Text des genannten Abkommens als Artikel 16 Absatz 3 aufscheinenden Inkrafttretensbestimmung derart vor, daß nunmehr hinsichtlich des Zeitpunktes und der Voraussetzungen des Inkrafttretens auf das Anpassungsprotokoll verwiesen wird. Zu der in Artikel 1 Absatz 2 für Liechtenstein getroffenen Sonderregelung siehe den sechsten Absatz des Allgemeinen Teils. Eine Bestimmung entsprechend jener des Anpassungsprotokolls zum Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten, wonach als eine der Voraussetzungen für die Teilnahme Liechtensteins die Einigung über die vorher ohne seine Mitwirkung getroffenen Entscheidungen zu erfolgen hat, erschien hinsichtlich des Parlamentarischen Ausschusses als entbehrlich. Ebensowenig ist aber für die Zeit vor seiner Teilnahme am EWR eine Mitwirkung Liechtensteins ohne Stimmrecht im Parlamentarischen Ausschuß vorgesehen, wie dies für den Ständigen Ausschuß vereinbart wurde.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel leitet zu den nachfolgenden Anpassungen über.

Zu Artikel 3:

Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens bestimmt die Aufteilung der 33 Mitglieder des Parlamentarischen Ausschusses unter den EFTA-Staaten. Wegen der Abkehr der Schweiz vom EWR bedarf es hier einer Neuregelung. Diese erfolgt im Hinblick auf das

1063 der Beilagen

7

Sonderregime für Liechtenstein (siehe oben im sechsten Absatz des Allgemeinen Teils) in zwei Varianten: An Stelle der sechs Mitglieder, die vom Parlament der Schweiz in den Ausschuß zu entsenden gewesen wären, erhöht sich die Zahl der von den Parlamenten Österreichs und Schwedens zu entsendenden Mitglieder jeweils um zwei (von sechs auf acht) und die Zahl der von den Parlamenten Finnlands und Norwegens zu entsendenden Mitglieder jeweils um eines; für die Zeit vor der Teilnahme Liechtensteins am EWR entsenden die Parlamente Finnlands und Islands jeweils ein zusätzliches Mitglied in den Ausschuß, an deren Stelle zum gegebenen Zeitpunkt die beiden vom liechtensteinischen Parlament zu entsendenden Mitglieder treten.

Zu Artikel 4:

Für die Annahme der Geschäftsordnung des Ausschusses sieht Artikel 12 des Abkommens einen

besonderen Abstimmungsmodus vor. Wegen der Abkehr der Schweiz vom EWR ist die hierfür im unterzeichneten Abkommenstext getroffene Regelung („eine Mehrheit von fünf der sieben nationalen Delegationen“) hinfällig. Die Neufassung stellt auf die einfache Mehrheit der nationalen Delegationen ab, dh. für die Zeit vor der Teilnahme Liechtensteins am EWR auf drei von fünf und nachher auf vier von sechs nationalen Delegationen.

Zu Artikel 6:

Zu der Inkrafttretensklausel des Anpassungsprotokolls (Absatz 3) sowie zur Sonderregelung für Liechtenstein (Absatz 4) siehe oben im fünften und sechsten Absatz des Allgemeinen Teils. Die übrigen Schlüßbestimmungen des Anpassungsprotokolls (Absatz 1 und 2) entsprechen inhaltlich jenen des Abkommens über einen Parlamentarischen Ausschuß der EFTA-Staaten.